

Gemeinde Winkel

Beleuchtender Bericht an die

Stimmberechtigten für die

Urnenabstimmung

vom

Sonntag, 29. November 2020

**Vorlage: Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen
Gemeinde Winkel**

Darüber wird abgestimmt:

**Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen
Gemeinde Winkel**

Den Stimmberechtigten der Gemeinde Winkel wird anlässlich der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 folgende Abstimmungsfrage zum Entscheid vorgelegt:

Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel und der Auflösung der Primarschulgemeinde Winkel zustimmen?

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Am 25. November 2018 erklärten die Stimmberechtigten die Einzelinitiative zur Schaffung einer Einheitsgemeinde als erheblich. Gemeinderat und Primarschulpflege setzten daraufhin eine paritätisch zusammengesetzte Projektgruppe ein, welche die Umsetzungsvorlage erarbeitete.

Mit der Bildung der Einheitsgemeinde wird die Primarschulgemeinde in ihrer heutigen Form aufgelöst. Der Gemeinderat bleibt mit fünf Mitgliedern bestehen, die Schulpflege wird eine eigenständige Kommission und das Schulpräsidium erhält Einsitz im Gemeinderat. Auch die Schulpflege hat weiterhin fünf Mitglieder, wobei das Schulpräsidium wie bis anhin von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt wird.

Gemeinderat und Primarschulpflege empfehlen den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen und damit der neuen Gemeindeordnung sowie der Auflösung der Primarschulgemeinde zuzustimmen.

Die Vorberatung des Geschäftes erfolgte an der Gemeindeversammlung vom 7. September 2020. Die Gemeindeversammlung empfiehlt, der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Vorgeschichte

Gemeinderat und Primarschulpflege unterbreiteten den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 25. November 2018 die Einzelinitiative von Ueli Schwab vom 19. März 2018 zur Bildung einer Einheitsgemeinde.

Die Stimmberechtigten hatten darüber zu befinden, ob sie die Primarschulpflege und den Gemeinderat beauftragen wollen, innert 18 Monaten zuhanden der Urnenabstimmung eine Vorlage auszuarbeiten, um die Primarschulgemeinde und die Politische Gemeinde in einer Einheitsgemeinde zu vereinigen und die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde zu revidieren.

Die Abstimmungsfrage lautete wie folgt:

„Stimmen Sie der Erheblicherklärung der Einzelinitiative zur Bildung einer Einheitsgemeinde zu?“

Die Stimmberechtigten stimmten der Vorlage mit 1'180 Ja- gegen 302 Nein-Stimmen zu. Die Stimmbeteiligung betrug 47,57 %.

Vorgehen

Für die Ausarbeitung der Gemeindeordnung setzten der Gemeinderat und die Primarschulpflege eine paritätisch zusammengesetzte Projektgruppe ein. Diese erarbeitete zwischen April und September 2019 den Entwurf der neuen Gemeindeordnung.

Am 21. Oktober 2019 verabschiedete der Gemeinderat den Entwurf zur Vernehmlassung beim Initianten, bei der Rechnungsprüfungskommission, bei der Primarschulpflege sowie bei den in Winkel aktiven politischen Parteien. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 15. Dezember 2019. Der Gemeinderat nahm am 27. Januar 2020 von den Eingaben Kenntnis und entschied, am vorliegenden Entwurf der neuen Gemeindeordnung keine Änderungen mehr vorzunehmen. Im separaten Abschnitt „Ergebnisse aus der Vernehmlassung“ ist diese Haltung ausführlich begründet.

Die Vorberatung des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung erfolgte an der Gemeindeversammlung vom 7. September 2020. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat auf die Durchführung einer separaten Informationsveranstaltung verzichtet. Die Stimmberechtigten hatten die Möglichkeit, die Vorlage im Detail zu beraten und gegebenenfalls Änderungen daran vorzunehmen. Die Gemeindeversammlung unterbreitet nun die Vorlage mit einer Abstimmungsempfehlung den Stimmberechtigten an der Urne.

Sofern die Stimmberechtigten der neuen Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 zustimmen, stimmen sie auch der Bildung der Einheitsgemeinde und damit der Auflösung der Primarschulgemeinde zu. Die neue Gemeindeordnung bedarf nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Genehmigung durch den Regierungsrat. Sie tritt danach am 1. Januar 2022 in Kraft.

Sofern die Stimmberechtigten die Vorlage ablehnen, bleiben die Politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde in der jetzigen Form bestehen. Die Primarschulpflege hätte den Stimmberechtigten dann umgehend eine revidierte Gemeindeordnung vorzulegen, welche den Vorgaben des Gemeindegesetzes 2015 entspricht.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Die Politische Gemeinde Winkel hat ihre Gemeindeordnung bereits an die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes angepasst. Die Stimmberechtigten genehmigten die Totalrevision am 23. September 2018.

Folgende Anpassungen sind im Hinblick auf die Bildung der Einheitsgemeinde notwendig:

Artikel	Neuerung	Bemerkungen
Art. 2 Abs. 2	Ergänzung der Gemeindeart mit der Bestimmung, dass die politische Gemeinde auch die Aufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahrnimmt	–
Art. 6	Definition der Urnenwahl der Mitglieder der Schulpflege und des Präsidiums der Schulpflege	Die Wahl des Präsidiums der Schulpflege erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege.
Art. 27	Erhöhung der Finanzkompetenz des Gemeinderates von neuen wiederkehrenden Ausgaben von bisher Fr. 20'000.-- auf Fr. 30'000.-- für im Budget nicht enthaltene (Abs. 1 Ziff. 1) und für im Budget enthaltene Ausgaben (Abs. 2 Ziff. 3)	Die Finanzkompetenzen sollen so gestaltet werden, wie sie in der heutigen Form beim Gemeinderat und bei der Primarschulpflege festgelegt sind. Es wird dabei die jeweils höhere Finanzkompetenz übernommen und für beide Behörden gleich angewendet.
Art. 28 bis 36	Die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde erhält einen ganz neuen Abschnitt über die Schulpflege. Dabei werden die Vorgaben der Mustergemeindeordnung übernommen.	Die Anzahl Mitglieder der Schulpflege bleibt bei fünf Personen (Art. 28 Abs. 1). Zudem behält die Schulpflege ihr direktes Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und an die Urne (Art. 31). Die übrigen Bestimmungen bleiben im Wesentlichen so, wie sie in der bisherigen Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde geregelt sind.

Artikel	Neuerung	Bemerkungen
Art. 47	Inkrafttreten per 1. Januar 2022	Die neuen Bestimmungen der revidierten Gemeindeordnung sollen per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Dies ist zweckmässig, womit die buchhalterische Auflösung der Primarschulgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann. Damit die bisherigen Behördenmitglieder der Primarschulgemeinde bis zum Ende ihrer Amtsdauer noch im Amt bleiben können, sind Übergangsregelungen erforderlich (Art. 49).
Art. 49	Übergangsregelungen	Es ist vorgesehen, dass die gewählte Präsidentin der Primarschulpflege in der Übergangsphase vom 1. Januar bis am 30. Juni 2022 Einsitz im Gemeinderat erhält, dessen Mitglieder für diese Zeitdauer auf sechs Personen erhöht wird. Per 1. Juli 2022 beginnt die Amtsdauer 2022–2026, womit die Anzahl Mitglieder des Gemeinderates wieder auf fünf Personen reduziert wird.

Weitere Änderungen:

Artikel	Neuerung	Bemerkungen
Art. 26 Abs. 1	Aufnahme einer Kompetenz des Gemeinderates für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien sowie für die Erarbeitung des Entwurfs zur Festlegung der Gewässerräume	Seit der Inkraftsetzung der Gemeindeordnung 2018 hat sich gezeigt, dass diese zwei wesentlichen Kompetenzen des Gemeinderates fehlen. Nach der früheren Regelung fielen diese beiden Aufgaben nach der allgemeinen Kompetenzvermutung in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, sollen diese Punkte explizit in die Gemeindeordnung aufgenommen werden.

Artikel	Neuerung	Bemerkungen
Art. 18 und 39	Redaktionelle Anpassung	Die bisherige Gemeindeordnung spricht von „Verwaltungseinheiten“. Der Gemeinderat hat in seinem neuen Organisations- und Verwaltungsreglement diese Einheiten als „Verwaltungsbereiche“ definiert, weil das der verständlichere Begriff ist. Aus diesem Grund soll er nun auch in der Gemeindeordnung so übernommen werden.

Die ausführlichen Begründungen und Überlegungen zum vorliegenden Entwurf der Gemeindeordnung können der kommentierten Fassung entnommen werden, die auf der Website der Gemeinde heruntergeladen oder auf der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden kann.

Ergebnisse aus der Vernehmlassung

Die Primarschulpflege ist mit dem in der Projektgruppe erarbeiteten Entwurf vollumfänglich einverstanden.

Initiant Ueli Schwab, die FDP sowie die Rechnungsprüfungskommission unterstützen den vorliegenden Entwurf ebenfalls und haben einzelne Anregungen gemacht, die aber nicht in der Gemeindeordnung geregelt werden müssen, sondern in den Organisationsbestimmungen von Gemeinderat und Schulpflege. Es geht um die Zuständigkeiten für die vorschulische ergänzende Kinderbetreuung, die Liegenschaftsbewirtschaftung und die innerschulische Organisation mit Schulleitung und Schulkonferenz.

Im Zuge der Vernehmlassung stellte einzig die SVP konkrete Anträge:

- Die Wahl des Schulpräsidiums soll nicht wie vorgeschlagen durch die Stimmberechtigten an der Urne erfolgen, sondern der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin soll im Rahmen der Konstituierung durch den Gemeinderat bestimmt werden. Eines der Mitglieder des Gemeinderates soll damit von Amtes wegen das Ressort Schule übernehmen und folglich als Schulpräsident oder Schulpräsidentin tätig sein. Der Antrag lautet wie folgt:

„An der Urne werden 4 Mitglieder der Schulpflege sowie die 5 Mitglieder des Gemeinderates inkl. Gemeindepräsidenten gewählt. Für die Ressortverteilung konstituiert sich der Gemeinderat selber. Einer der Gemeinderäte wird von Amtes wegen das Ressort „Schule“ übernehmen und wird folglich als „Schulpräsident“ tätig sein.“

- Die Schulpflege soll nicht über ein direktes Antragsrecht gegenüber den Stimmberechtigten verfügen, sondern deren Anträge sind über den Gemeinderat bzw. den jeweiligen Ressortvorsteher oder die jeweilige Ressortvorsteherin einzubringen.

- Daneben beantragt die SVP auch die Streichung von Art. 30, der die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte beinhaltet, sowie Art. 35, der die Finanzbefugnisse der Schulpflege regelt.

Der Gemeinderat hat die Anträge der SVP geprüft und kam zum Schluss, aus den folgenden Gründen an seiner ursprünglichen Fassung festzuhalten.

Für die Bestimmung des Schulpräsidiums gibt es nach dem Gemeindegesetz grundsätzlich drei zulässige Varianten:

1. Wahl des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege (Vorschlag Gemeinderat und Schulpflege)
2. Wahl des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates
3. Bestimmung des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin durch den Gemeinderat aus seiner Mitte (Antrag SVP)

Der Gemeinderat hat den Verwaltungsbetrieb in den vergangenen zwei Jahren neu organisiert und konnte damit die zeitliche Belastung seiner Mitglieder reduzieren. So wird es trotz Bildung der Einheitsgemeinde möglich sein, weiterhin mit fünf Mitgliedern im Gemeinderat auszukommen. Es ist aber nicht zu verkennen, dass der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin eine gewisse Mehrbelastung haben wird, indem er oder sie in zwei Behörden tätig sein wird: im Gemeinderat als Mitglied und in der Schulpflege als Präsident oder Präsidentin. Um für die damit verbundenen Aufgaben die nötige Zeit und Flexibilität zur Verfügung zu haben, ist es wichtig, dass niemand zu diesem Amt gegen seinen Willen bestimmt wird. Indem sich eine Person für die Wahl als Schulpräsident oder Schulpräsidentin zur Verfügung stellt, ist sie sich über alle damit verbundenen Konsequenzen bewusst. Zudem können die Stimmberechtigten an der Urne direkt bestimmen, wen sie möchten – und wen nicht. Die Schulpflege wird eine eigenständige Kommission sein, die für alle schulischen Themen an Stelle des Gemeinderates für die Gemeinde entscheiden wird. Das Präsidium hat darin eine Schlüsselrolle, weshalb eine direkte Wahl an der Urne auch zur Legitimation für die damit verbundenen Entscheidungskompetenzen wichtig ist. Der Gemeinderat beantragt deshalb, das Schulpräsidium durch die Stimmberechtigten an der Urne wählen zu lassen.

Die Schulpflege wird künftig wie bereits erwähnt in der Politischen Gemeinde Winkel eine eigenständige Kommission sein. Gegenüber heute bedeutet dies einen gewissen Autonomieverlust, weil die Primarschule Winkel heute eine eigene Gemeinde mit eigener Gemeindeversammlung und eigenem Stimmkörper bildet (der allerdings mit demjenigen der Politischen Gemeinde Winkel übereinstimmt). Mit der Bildung der Einheitsgemeinde ändert das und der Gemeinderat wird Exekutive für alles, was nicht Schule ist. In seine Zuständigkeit fallen zum Beispiel auch die Budgetierung, die Finanzplanung sowie sämtliche Liegenschaften inkl. der Schulanlagen. Allerdings wird es auch im Schulbereich Themen geben, die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne entschieden werden müssen. Beispiele für sol-

che Geschäfte könnten etwa die Neuausrichtung der IT-Infrastruktur mit damit verbundenen hohen neuen Ausgaben, die Übernahme von neuen schulischen Aufgaben oder allenfalls die Schaffung einer Tagesschule sein. Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, dass die Schulpflege solche Geschäfte selber den Stimmberechtigten beantragen darf, weil sie dann diese Geschäfte gegenüber den Stimmberechtigten auch vertreten muss. Dies erhöht die Akzeptanz auch für negative Abstimmungsergebnisse und vermeidet Reibungsverluste zwischen Gemeinderat und Schulpflege. Die Sicht des Gemeinderates ist aber auch mit einem eigenen Antragsrecht der Schulpflege nicht ohne Belang. Denn er ist es, der die Anträge mit einer eigenen Abstimmungsempfehlung den Stimmberechtigten unterbreitet. Die Stimmberechtigten erhalten so volle Transparenz über die Haltung beider Behörden, was wiederum aus demokratiepolitischer Sicht wünschenswert ist. Aus diesem Grund empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten auch bei diesem Antrag der SVP, an seinem Vorschlag festzuhalten.

Bei Art. 30 geht es um die Aufgabenübertragung an die Gemeindeangestellten im Schulbereich (Schulleitung, Schulverwaltung etc.). Das neue Gemeindegesetz ermöglicht dies seit dem 1. Januar 2018. Grundlage für die Aufgabenübertragung ist immer ein Erlass der zuständigen Behörde, der die Aufgaben und Kompetenzen umschreibt. Die Politische Gemeinde Winkel hat die neuen Spielräume bereits genutzt und die Kompetenz für viele Routineentscheide den Gemeindeangestellten übertragen. Dies soll künftig auch für die Schulpflege möglich sein. Sie kann aber nur Aufgaben übertragen, die ihr gemäss Gemeindeordnung auch zustehen. Die Delegationsmöglichkeiten beschränken sich damit auf schulische Fragen. Aufgaben, die dem Gemeinderat zustehen, wie etwa die Liegenschaftsbewirtschaftung, kann nur der Gemeinderat delegieren. Dieser hat die Kompetenz zur Aufgabenübertragung gestützt auf Art. 23 der Gemeindeordnung.

Die SVP begründet ihren Antrag damit, dass der Hausdienst vollumfänglich in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates übertragen werden muss. In der Gemeindeordnung wird bewusst darauf verzichtet, solche Zuständigkeitsfragen zu regeln, damit die nötige Flexibilität erhalten bleibt, bei einer Änderung der Volksschulgesetzgebung oder allfälligen Schwierigkeiten die nötigen Anpassungen ohne Urnenabstimmung vornehmen zu können. Im Umsetzungskonzept ist vorgesehen, dass der Leiter Hausdienst das Facility Management für alle Gemeindeliegenschaften übernimmt. Der Werkbetrieb wird im Gegenzug künftig die Aussenarbeiten aller Gemeindeliegenschaften besorgen, also auch der Schulanlagen. Dies nutzt das Synergiepotenzial, wie von der SVP gefordert. Das Personal des Hausdienstes bleibt aber in der Zuständigkeit der Schulpflege und wird von dieser angestellt.

Bei Art. 35 geht es um die Finanzbefugnisse der Schulpflege. Aufgrund der Vorgaben im Gemeindegesetz genügt der Artikel des Gemeinderates dafür nicht. Auch ein Verweis auf Art. 27 ist nicht möglich. Jede Behörde muss ihre Aufgaben und Kompetenzen in der Gemeindeordnung klar umschreiben haben, wozu auch die Finanzkompetenzen gehören. Deshalb ist Art. 35 zwingend.

Exkurs: Die Selbstständigkeit der Schule

Die Zusammenlegung von Primarschulgemeinde und Politischer Gemeinde zu einer Einheitsgemeinde ist ein Thema, das da und dort polarisiert. Es lohnt sich deshalb, den Fokus auf die künftige Stellung, die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege zu richten.

Wenn die Primarschulgemeinde mit der Politischen Gemeinde verbunden ist, ist sie keine eigenständige Körperschaft mehr und die Politische Gemeinde wird zur Trägerin der Volksschule. Kraft Gesetz besteht die Schulpflege, die an der Urne gewählt wird, weiterhin und ihre besonderen schulischen Aufgaben ergeben sich aus der Volksschulgesetzgebung. So schreibt das Volksschulgesetz vor, welche Aufgaben zwingend von der Schulpflege wahrzunehmen sind. In diese Aufgabenbereiche kann sich der Gemeinderat auch in einer Einheitsgemeinde materiell nicht einmischen. Bei der Politischen Gemeinde ist die Schule nunmehr eine von mehreren kommunalen Aufgaben. Für die Schule in der Einheitsgemeinde bedeutet dies, dass sie keine eigenen Gemeindeversammlungen mehr durchführen kann, ihr Budget ein Teil des gesamten Gemeindebudgets ist und die Primarschule folglich auch nicht mehr einen eigenen Steuerfuss festlegt. Die Gemeindevereinigung wirkt sich deshalb bei der Primarschule spürbarer aus als bei der Politischen Gemeinde.

Die Schulpflege muss gemäss übergeordnetem kantonalem Recht als eigenständige Kommission in die Gemeindeorganisation integriert werden. Als solche verfügt sie – gemäss Vorschlag von Gemeinderat und Primarschulpflege – weiterhin über ein eigenes Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und an die Urne. Der Gemeinderat muss die Anträge der Schulpflege beurteilen und sie, zusammen mit einer Empfehlung für die Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung unterbreiten.

Gemäss dem Volksschulgesetz ist die Schulpflege weiterhin zuständig für alle Aufgaben der Volksschule. Insbesondere ist sie für die Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen, der Mitarbeitenden der Schulverwaltung und der weiteren schulischen und nicht-schulischen Mitarbeitenden in der Schule zuständig. Zu den weiteren Mitarbeitenden gehören die Angestellten der Tagesstrukturen und der schulergänzenden Angebote sowie die Angestellten des Hausdienstes. Die Einheitsgemeinde hat auf die Personalführung im Schulbereich grundsätzlich keine Auswirkung. Abläufe und Prozesse werden hingegen koordiniert und rechtlich soweit möglich abgestimmt.

Detailregelungen zur Organisation und zur Zusammenarbeit

Parallel zur neuen Gemeindeordnung hat die Projektgruppe ein überarbeitetes Organisations- und Verwaltungsreglement des Gemeinderates entworfen. Dieses regelt die Organisation, Geschäftsabwicklung und Kompetenzen von Gemeinderat und Verwaltung sowie die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Schulpflege.

Nach aktuellem Stand sind die wesentlichen Zuständigkeiten wie folgt definiert worden:

- Das Ressort Bildung bzw. die Schulpflege ist neben dem Volksschulwesen zuständig für die Tagesstrukturen der Schule und die Musikschule. Das Ressort Soziales und Gesundheit bzw. der Gemeinderat ist wie bisher für die vorschulische Kinderbetreuung und -förderung sowie für die Jugendarbeit zuständig. Die enge Zusammenarbeit mit der Schule ist durch den Einsitz des Schulpräsidiums im Gemeinderat gewährleistet.
- Sämtliche Immobilien liegen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Die Schulpflege nimmt gegenüber dem Gemeinderat die Rolle einer Bestellerin ein. Das Personal der Schule besorgt den Unterhalt sowie die Verwaltung der Schulanlagen nach den Anforderungen des Gemeinderates. Mit dieser Abgrenzung gibt es hinsichtlich der schulischen Nutzung der Anlagen keine Konflikte. Das Primat der Nutzung der Schulanlagen liegt bei der Schule. Die ausserordentliche Nutzung der Schulanlagen durch Vereine, Privatpersonen und andere Dritte erfolgt deshalb ebenfalls durch das Personal der Schule. Der Gemeinderat kann dazu die Rahmenbedingungen festlegen und nähere Bestimmungen erlassen.
- Die Schulverwaltung wird wie bisher von der Schulpflege bestimmt und angestellt. Auch hier erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Personal der Gemeindeverwaltung. Nach dem Umzug der Gemeindeverwaltung in das ehemalige Postlokal soll die Schulverwaltung das bisherige Gemeindehaus (ehemaliges Schulhaus) beziehen und zumindest während der Umbauarbeiten beim Schulhaus Grossacher A dort bleiben. Damit rücken Schulverwaltung und Gemeindeverwaltung auch örtlich zusammen, womit viele Synergien genutzt werden können.

Das definitive Organisations- und Verwaltungsreglement wird bis zur Inkraftsetzung der neuen Gemeindeordnung vom Gemeinderat in eigener Kompetenz erlassen. Im Zuge der Einführung der Einheitsgemeinde werden Gemeinderat und Schulpflege auch die Entschädigungsregelungen für die Behörden überprüfen und den Stimmberechtigten spätestens im zweiten Halbjahr 2021 eine Vorlage unterbreiten.

Vorprüfung durch das Gemeindeamt

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich prüft die Entwürfe für neue Gemeindeordnungen, bevor darüber in den Gemeinden abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, muss doch die Gemeindeordnung nach der Abstimmung vom Regierungsrat genehmigt werden.

Mit Schreiben vom 2. September 2019 hat das Gemeindeamt zum Entwurf der Gemeindeordnung Stellung genommen. Die im Schreiben geäusserten Vorbehalte und Anregungen wurden übernommen und sind in die zur Abstimmung beantragte Fassung eingeflossen.

Abstimmungsempfehlung von Gemeinderat und Primarschulpflege

Gemeinderat und Primarschulpflege empfehlen den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen und damit der neuen Gemeindeordnung sowie der Auflösung der Primarschulgemeinde zuzustimmen.

Gemeinderat Winkel,
Beschluss vom 23. März 2020

Primarschulpflege Winkel,
Beschluss vom 16. März 2020

ABSCHIED DES GEMEINDERATES

1. Der vorliegende Entwurf zur Totalrevision der Gemeindeordnung Winkel wird genehmigt.
2. Der Beleuchtende Bericht zur Vorlage wird genehmigt.
3. Die Vorberatung dieses Geschäftes findet an der Gemeindeversammlung vom 7. September 2020 statt. Die Urnenabstimmung ist am 29. November 2020 vorgesehen.
4. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
 - I. **Die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel wird genehmigt und den Stimmberechtigten zur Genehmigung an der Urne unterbreitet.**
 - II. **Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.**
5. Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel und der Auflösung der Primarschulgemeinde Winkel zustimmen?
6. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, die Vorlage zu prüfen und ihren Abschied zuhanden der Gemeindeversammlung zu erstellen.

Winkel, 23. März 2020

GEMEINDERAT WINKEL

Der Präsident:	Der Schreiber:
Marcel Nötzli	Manfred Hohl

ABSCHIED DER PRIMARSCHULPFLEGE

Die Schulpflege beschliesst den Beleuchtenden Bericht Totalrevision der Gemeindeordnung mit der Geschäfts-Nr. 2019-861 anzunehmen und verabschiedet den Inhalt des Berichtes zu Händen der vorberatenden Gemeindeversammlung.

Winkel, 16. März 2020

PRIMARSCHULPFLEGE WINKEL

Die Präsidentin:
Claudia Morganti

Die Leiterin Schulverwaltung:
Andrea Müller

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER POLITISCHEN GEMEINDE WINKEL

Organisation	<i>Politische Gemeinde Winkel</i>
Betreff	<i>Totalrevision der Gemeindeordnung Winkel</i>

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag und den beleuchtenden Bericht des Gemeinderates vom 23. März 2020 betreffend Totalrevision der Gemeindeordnung Winkel geprüft und genehmigt.

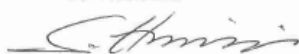
Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2020, folgende Beschlüsse zu fassen:

- I. Die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel wird genehmigt und den Stimmberechtigten zur Genehmigung an der Urne unterbreitet.
- II. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Winkel, 16. April 2020

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WINKEL

Der Präsident:


Stefan Hinni

Die Aktuarin:


Andrea Eichmann

Hinweis: Der Abschied durch die Rechnungsprüfungskommission erfolgte vor dem Entscheid über die Verschiebung der Gemeindeversammlungsgeschäfte vom 15. Juni 2020 auf den 7. September 2020.

VORBERATENDE GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 7. SEPTEMBER 2020

Gemäss Art. 15 Ziff. 8 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel ist die Gemeindeversammlung für die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte zuständig. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Die Vorberatung des Geschäftes erfolgte an der Gemeindeversammlung vom 7. September 2020, an welcher 79 Stimmberechtigte anwesend waren. Im Rahmen der Diskussion des Geschäftes wurde ein Änderungsantrag zur Wahl des Schulpräsidiums gestellt, welcher von den Stimmberechtigten jedoch abgelehnt wurde. Die Abstimmung erfolgt damit über die unveränderte Vorlage des Gemeinderates.

Die Gemeindeversammlung empfiehlt, der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.



Politische Gemeinde Winkel

Gemeindeordnung (GO)

vom T. MMMM 2020 ¹

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
II. Die Stimmberechtigten	1
1. Politische Rechte.....	1
2. Urnenwahl und -abstimmungen.....	1
3. Gemeindeversammlung	4
III. Gemeindebehörden.....	7
1. Allgemeine Bestimmungen.....	7
2. Gemeinderat	8
3. Schulpflege	12
IV. Gemeindeverwaltung	15
V. Weitere Behörden und Aufgabenträger	16
1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	16
2. Wahlbüro.....	17
3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter.....	17
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Gemeindeordnung

Art. 2 ¹ Winkel bildet eine politische Gemeinde. Sie umfasst die Dorfteile Winkel, Rüti und Seeb.

Gemeindeart

² Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 In der Gemeinde Winkel wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

Bezeichnung für den
Gemeindevorstand

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

Stimm- und Wahlrecht,
Wählbarkeit

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin oder der Friedensrichter, die oder der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahl und -abstimmungen

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Verfahren

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Urnenwahlen

Art. 6 An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Erneuerungswahlen

Art. 7 Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.

Ersatzwahlen

Art. 8 Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.

Obligatorische
Urnenabstimmung

Art. 9 Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,

4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Fakultatives
Referendum

² Ausgenommen sind:

1. Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen,
2. Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 15 Ziffer 1 bis 4,
3. Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 16 Ziffer 4, die im Wert einmalig Fr. 500'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000.-- nicht überschreiten,
4. Geschäfte gemäss Art. 16 Ziffer 9.

3. Gemeindeversammlung

Einberufung
und Verfahren

Art. 11 Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Wahlbefugnisse

Art. 12 Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung,
2. die Mitglieder des Wahlbüros.

Rechtssetzungs-
befugnisse

Art. 13 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Planungs-
befugnisse

Art. 14 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen,
5. Zustimmung zu privaten Gestaltungsplänen, soweit sie erforderlich ist.

Art. 15 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

Allgemeine
Verwaltungs-
befugnisse

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Art. 16 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplanes,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt oder es sich um Bauten handelt,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 150'000.--,
10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--,
11. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--,
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Geschäftsführung

Art. 18 ¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungsbereiche, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

Grundsätze der Verwaltungsorganisation

² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungsbereichen abschliessend.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung in politisch-strategischer Hinsicht.

Art. 19 ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindung offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

Offenlegung der Interessenbindung

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Beratende Kommissionen und Sachverständige

Aufgabenübertragung
an einzelne Mitglieder
oder an Ausschüsse

Art. 21 ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit der Behörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 22 ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgabenübertragung
an Gemeindeange-
stellte

Art. 23 Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Wahl- und Anstel-
lungsbefugnisse

Art. 24 Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist.

- c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin oder einem anderen Organ übertragen.

Art. 25 Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

Rechtssetzungs-
befugnisse

1. die Organisation des Gemeinderates im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. die Organisation beratender Kommissionen,
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 26 ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

Allgemeine Verwal-
tungsbefugnisse

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums,

9. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien,
10. die Erarbeitung des Entwurfs für die Festlegung der Gewässerräume.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Finanzbefugnisse

Art. 27 ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen be-

stimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000.-- im Jahr,

2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt und es sich nicht um eine Baute handelt.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 150'000.--,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'500'000.--,
6. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'500'000.--,
7. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'500'000.--,
8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'500'000.--,
9. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Schulpflege

Zusammensetzung	Art. 28 ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.
Aufgaben	Art. 29 Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Art. 30 Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.
Anträge an die Stimmberechtigten	Art. 31 Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.
Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 32 Die Wahl- und Anstellungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Volksschulgesetzgebung.
Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 33 Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 30 GO,

5. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 34 Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabensbereichs zuständig für:

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Primarschule und des Kindergartens nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Primarschule und des Kindergartens, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und im Rahmen der Vorgaben des Volksschutzgesetzes für die übrigen Stellen im Schulbereich, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,

9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung des Schulgeldes,
11. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung dazu.

Finanzbefugnisse

Art. 35 ¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000.-- im Jahr zu.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck.

Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Art. 36 ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

IV. Gemeindeverwaltung

Art. 37 Die Gemeindeverwaltung stellt eine effiziente, transparente, kostengünstige und bürgernahe Dienstleistung sicher. Organisation, Aufbau und Befugnisse werden in einem Behördenerlass geregelt.

Organisation

Art. 38 ¹ Der Gemeinderat stellt den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin an, der oder die als Verwaltungsleiter oder Verwaltungsleiterin die Gemeindeverwaltung betrieblich-operativ leitet.

Gemeindeangestellte

² Die Anstellung von Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen erfolgt vom Gemeindeschreiber oder von der Gemeindeschreiberin in Absprache mit dem für den jeweiligen Verwaltungsbereich zuständigen Gemeinderatsmitglied. Das übrige Personal wird im Rahmen des Stellenplans vom Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin angestellt.

³ Bei Entlassungen gelten dieselben Zuständigkeiten.

V. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Zusammensetzung

Art. 39 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Aufgaben

Art. 40 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Herausgabe von Unterlagen

Art. 41 ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Will die Rechnungsprüfungskommission einen ihr zur Behandlung überwiesenen Antrag ablehnen, muss sie die antragstellende Behörde vorgängig anhören.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Prüfungsfristen

Art. 42 Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 43 ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Finanztechnische
Prüfstelle

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

2. Wahlbüro

Art. 44 Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Zusammensetzung

Art. 45 Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Aufgaben

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 46 ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Aufgaben und
Anstellung

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 47 Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat² am 1. Januar 2022 in Kraft.

Aufhebung
früherer
Erlasse

Art. 48 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde vom 23. September 2018 sowie die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 27. September 2009 aufgehoben.

Übergangs-
regelungen

Art. 49 ¹Die Auflösung der Primarschulgemeinde erfolgt per 31. Dezember 2021.

² Die gewählten Behörden und Kommissionen der Amtsdauer 2018–22 beenden die Amtsdauer in ihrer jeweiligen Zusammensetzung und mit ihren jeweiligen Aufgaben gemäss den bisherigen Gemeindeordnungen.

³ Der amtierende Präsident oder die amtierende Präsidentin der Primarschule nimmt ab 1. Januar 2022 Einsitz im Gemeinderat. Bis nach Ablauf der Amtsdauer 2018–22 besteht der Gemeinderat aus sechs Mitgliedern. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines Gemeinderatsmitglieds während der Amtsdauer 2018–22 findet keine Ersatzwahl statt, soweit der in Art. 22 Abs. 1 GO definierte Sollbestand erreicht bleibt.

⁴ Gemeinderat und Primarschulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

⁵ Gemeinderat und Primarschulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2022 und der Rechnungslegung für das Jahr 2021.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Marcel Nötzli

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Lehmann

¹ Genehmigt an der Urnenabstimmung vom T. MMMM 2020.

² Genehmigt mit Beschluss Nr. XXX vom T. MMMM JJJJ.

